

Entschädigungspflichtiges Einspeisemanagement oder (wirklich) entschädigungslose Wartung?



I. Einspeisemanagement

II. Systembezogene
Maßnahmen

III. Wartungsarbeiten

IV. Zusammenfassung

Entschädigungspflichtiges Einspeisemanagement oder (wirklich) entschädigungslose Wartung?

M A S L A T O N

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Hinrichsenstraße 16, 04105 Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton, Rechtsanwalt
TU Chemnitz, TU/Bergakademie Freiberg

Entschädigungspflichtiges Einspeisemanagement oder (wirklich) entschädigungslose Wartung?



I. Einspeisemanagement **Prof. Dr. Martin Maslaton**

II. Systembezogene Maßnahmen

III. Wartungsarbeiten

IV. Zusammenfassung

Prof. Dr. Martin Maslaton ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie geschäftsführender Gesellschafter der Maslaton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, die sich schwerpunktmäßig mit sämtlichen Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien befasst; dort mit zur Zeit acht Berufsträgern und einem entsprechenden Stab wissenschaftlicher Mitarbeiter (www.maslaton.de/kanzlei/personen.html)

Als Hochschullehrer unterrichtet er dieses Fachgebiet und das Umweltrecht an der TU Chemnitz/TU Bergakademie Freiberg. Die Forschungsstelle „Neue Energien und Recht“ der beiden Hochschulen leitet er als deren Direktor. Er publiziert und referiert national und international zu den rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Erneuerbaren Energien (Publikations-/Vortragsübersicht unter www.maslaton.de), mit denen er sich seit seiner Tätigkeit als Referent im Deutschen Bundestag 1987 beschäftigt. Als Funktionsträger ist er in einer Reihe von Branchenverbänden engagiert.

Entschädigungspflichtiges Einspeisemanagement oder (wirklich) entschädigungslose Wartung?



I. Einspeisemanagement

II. Systembezogene
Maßnahmen

III. Wartungsarbeiten

IV. Zusammenfassung

I. Einspeisemanagement

Entschädigungspflichtiges Einspeisemanagement oder (wirklich) entschädigungslose Wartung?



I. Einspeisemanagement

Nach dem EEG 2009 sind Netzbetreiber verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien vorrangig an Ihr Netz anzuschließen, den erzeugten Strom abzunehmen und zu vergüten. Darüber hinaus trifft sie nach § 9 EEG 2009 die Pflicht zur Kapazitätserweiterung.

II. Systembezogene Maßnahmen

III. Wartungsarbeiten

Mit diesen Regelungen in einem Spannungsverhältnis stehen die Regelungen zum Einspeisemanagement nach § 11 Abs. 1 EEG 2009.

IV. Zusammenfassung

Durch diese soll die Integration eines möglichst hohen Anteils an Strom aus Erneuerbaren Energien unter Aufrechterhaltung der Netzsicherheit ermöglicht werden, ohne hierdurch die Pflicht zur Kapazitätserweiterung zu beeinträchtigen.

Entschädigungspflichtiges Einspeisemanagement oder (wirklich) entschädigungslose Wartung?



I. Einspeisemanagement

Nach § 11 Abs. 1 EEG 2009 sind Netzbetreiber unbeschadet ihrer Pflicht nach § 9 ausnahmsweise berechtigt, an ihr Netz angeschlossene Anlagen mit einer Leistung über 100 Kilowatt zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas zu regeln, soweit

II. Systembezogene Maßnahmen

III. Wartungsarbeiten

IV. Zusammenfassung

- die Netzkapazität durch diesen Strom überlastet wäre,
- sichergestellt ist, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus EE und KWK abgenommen wird, und
- ein Datenabruf über die Ist-Einspeisung in der Netzregion erfolgt ist.

Sofern diese Voraussetzungen vorliegen ist der Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache für die Notwendigkeit der Regelung nach § 11 Abs. 1 EEG 2009 liegt, **nach § 12 Abs. 1 EEG 2009 verpflichtet, den Anlagebetreiber zu entschädigen.**

Entschädigungspflichtiges Einspeisemanagement oder (wirklich) entschädigungslose Wartung?



I. Einspeisemanagement

II. Systembezogene
Maßnahmen

III. Wartungsarbeiten

IV. Zusammenfassung

II. Systembezogene Maßnahmen

Entschädigungspflichtiges Einspeisemanagement oder (wirklich) entschädigungslose Wartung?



1. Systembezogene Maßnahmen

Eine auf den ersten Blick ähnliche Regelung findet sich in §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 EnWG.

I. Einspeisemanagement

§ 13 Abs. 1 EnWG legt fest:

II. Systembezogene
Maßnahmen

„Sofern die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört ist, sind Betreiber von Übertragungsnetzen berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung

III. Wartungsarbeiten

IV. Zusammenfassung

*-durch netzbezogene Maßnahmen, insbesondere Netzabschaltungen
-oder marktbezogene Maßnahmen
zu beseitigen.“*

Das EnWG sieht allerdings eine dem § 12 EEG 2009 entsprechende Entschädigungspflicht nicht vor.

Entschädigungspflichtiges Einspeisemanagement oder (wirklich) entschädigungslose Wartung?



1. Systembezogene Maßnahmen

a. Netzbezogene Maßnahmen

I. Einspeisemanagement

II. Systembezogene
Maßnahmen

III. Wartungsarbeiten

IV. Zusammenfassung

- Netzbezogene Maßnahmen betreffen den technischen Netzbetrieb
- Sie können innerhalb des Übertragungsnetzes in der jeweiligen Regelzone durchgeführt werden
- Eine Beteiligung der Netznutzer an den Maßnahmen ist nicht erforderlich
- **Beispiel:** Netzabschaltungen

Entschädigungspflichtiges Einspeisemanagement oder (wirklich) entschädigungslose Wartung?



1. Systembezogene Maßnahmen

b. Marktbezogene Maßnahmen

I. Einspeisemanagement

II. Systembezogene
Maßnahmen

III. Wartungsarbeiten

IV. Zusammenfassung

- Netznutzer sind in marktbezogene Maßnahmen einzubeziehen.
- Maßnahmen erfolgen auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen
- **Beispiel:** Einsatz von Regelenergie, vertraglich vereinbarte abschaltbare und zuschaltbare Lasten

Entschädigungspflichtiges Einspeisemanagement oder (wirklich) entschädigungslose Wartung?



2. Verhältnis zwischen Einspeisemanagement nach EEG und systembezogenen Maßnahmen nach EnWG

I. Einspeisemanagement

II. Systembezogene
Maßnahmen

III. Wartungsarbeiten

IV. Zusammenfassung

§ 11 Abs. 2 EEG 2009 regelt das Verhältnis zwischen dem Einspeisemanagement nach EEG und der Systemverantwortung nach EnWG.

Es wird festgelegt, dass die Rechte aus §§ 13 Abs. 1, 14 Abs.1 EnWG gegenüber betroffenen Anlagenbetreibern fortbestehen, soweit die Maßnahmen des Einspeisemanagements nicht ausreichen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten.

→Hieraus ergibt sich, dass zunächst Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 EEG zu ergreifen sind, bevor auf die Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 EnWG zurückgegriffen werden darf.

→Zwischen den Regelungen besteht eine Stufenverhältnis. Folglich kann § 13 Abs. 1 EnWG stets dann nicht einschlägig sein kann, wenn , schon die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 EEG 2009 nicht vorlagen.

Entschädigungspflichtiges Einspeisemanagement oder (wirklich) entschädigungslose Wartung?



I. Einspeisemanagement

II. Systembezogene
Maßnahmen

III. Wartungsarbeiten

IV. Zusammenfassung

III. Wartungsarbeiten

Entschädigungspflichtiges Einspeisemanagement oder (wirklich) entschädigungslose Wartung?



1. Ertragsausfälle bei Wartungsarbeiten

I. Einspeisemanagement

II. Systembezogene
Maßnahmen

III. Wartungsarbeiten

IV. Zusammenfassung

Im Falle von Wartungsarbeiten stellt sich die Frage nach etwaigen Entschädigungsansprüchen. Netzbetreiber berufen sich darauf, dass Wartungsarbeiten nicht unter den Anwendungsbereich der §§ 11, 12 EEG 2009 fielen, weshalb auch eine Entschädigungspflicht entfielen. Vielmehr seien Wartungsarbeiten zwingend durchzuführen, weshalb die Abnahmepflicht aus dem EEG ohnehin ruhe.

Gerade im Fall von Starkwind kann es hierdurch zu erheblichen Ertragsausfällen kommen.

Häufig wird einem Verschieben der Wartungsarbeiten entgegengehalten, dass dies aufgrund taggenauer Wartungsfahrpläne, in denen alle an einem Elektrizitätsverteilternetz notwendigen Wartungsarbeiten aufeinander abgestimmt und koordiniert sind, nicht möglich sei.

Entschädigungspflichtiges Einspeisemanagement oder (wirklich) entschädigungslose Wartung?



2. Schadensersatzansprüche bei Wartungsarbeiten

I. Einspeisemanagement

II. Systembezogene
Maßnahmen

III. Wartungsarbeiten

IV. Zusammenfassung

Im Falle von Wartungsarbeiten kommen Schadensersatzansprüche nach §§ 280 ff. BGB in Betracht, wenn der Netzbetreiber hierdurch eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt und diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

a. Bestehen eines Schuldverhältnis

Nach § 4 Abs. 1 EEG 2009 besteht zwischen dem Netzbetreiber und dem Anlagenbetreiber ein gesetzliches Schuldverhältnis.

b. Pflichtverletzung

(1). Verletzung einer Hauptpflicht

Gemäß §§ 5 Abs. 1 HS. 1, 8 Abs. 1, 16 Abs. 1 EEG 2009 ist der Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien unverzüglich und vorrangig an das Netz anzuschließen, den gesamten Strom abzunehmen und nach Maßgabe der §§ 18 -33 EEG 2009 zu vergüten.

Entschädigungspflichtiges Einspeisemanagement oder (wirklich) entschädigungslose Wartung?



2. Schadensersatzansprüche bei Wartungsarbeiten b. Pflichtverletzung

I. Einspeisemanagement

Eine Einschränkung der Abnahmepflicht könnte möglicherweise nach §§ 11 Abs. 2 EEG i.V.m. §§ 13, 14 EnWG in Betracht kommen.

II. Systembezogene Maßnahmen

Hierfür ist eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich.

III. Wartungsarbeiten

Das Ergreifen solcher Maßnahmen kommt jedoch, gemäß § 11 Abs. 2 EEG 2009 ausschließlich dann in Betracht, wenn Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 EEG 2009 nicht ausreichen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes zu gewährleisten.

IV. Zusammenfassung

Da Wartungsarbeiten § 11 Abs. 1 EEG 2009 schon dem Grunde nach nicht unterfallen, scheidet auch ein Ruhen der Abnahmepflicht nach § 11 EEG i.V.m. §§ 13, 14 EnWG aus.

Insofern spricht Vieles dafür, dass auch während der Wartungsarbeiten die Pflicht zur Abnahme des gesamten Stroms und somit bei der Verletzung dieser Pflicht ein Schadensersatzanspruch besteht.

Entschädigungspflichtiges Einspeisemanagement oder (wirklich) entschädigungslose Wartung?



2. Schadensersatzansprüche bei Wartungsarbeiten b. Pflichtverletzung

(2). Verletzung von Nebenpflichten

I. Einspeisemanagement

II. Systembezogene
Maßnahmen

III. Wartungsarbeiten

IV. Zusammenfassung

Unterstellte man die Abnahmepflichten ruhen wegen einer Unmöglichkeit ihrer Erfüllung, könnte ein Schadensersatzanspruch wegen einer Verletzung von Nebenpflichten in Betracht kommen.

Nebenpflichten ergeben sich, soweit sie nicht ausdrücklich geregelt sind, jedenfalls aus § 241 Abs. 2 BGB.

Dieser stellt klar, dass insbesondere auch bei gesetzlichen Schuldverhältnissen neben den Hauptleistungspflichten auch Pflichten zur Rücksichtnahme auf die Rechtsgüter, Recht und Interessen des anderen Teils bestehen.

Als betroffene Nebenpflicht käme vorliegend eine Pflicht zur Abstimmung von Wartungsarbeiten mit den Interessen der Windparkbetreiber in Betracht.

Entschädigungspflichtiges Einspeisemanagement oder (wirklich) entschädigungslose Wartung?



2. Schadensersatzansprüche bei Wartungsarbeiten b. Pflichtverletzung

(2). Verletzung von Nebenpflichten

I. Einspeisemanagement

II. Systembezogene
Maßnahmen

III. Wartungsarbeiten

IV. Zusammenfassung

Wartungsarbeiten sind, wie es sich gerade aus den Wartungsfahrplänen ergibt, planbar. Obwohl Windvorhersagen grundsätzlich kurzfristig erfolgen, lassen sich gleichwohl anhand von Jahresdurchschnittswerten windstarke und windschwache Zeiten festlegen.

Bereits die Rücksichtnahmepflichten des Netzbetreibers, die Rechtsgüter des Anlagenbetreibers nicht zu schädigen, gebieten es daher den Netzbetreibern die nicht betriebsnotwendigen Wartungsarbeiten ausschließlich in windschwachen Zeiten, mithin in den Sommermonaten und in der Nacht, durchzuführen.

Entschädigungspflichtiges Einspeisemanagement oder (wirklich) entschädigungslose Wartung?



2. Schadensersatzansprüche bei Wartungsarbeiten b. Pflichtverletzung

(2). Verletzung von Nebenpflichten

I. Einspeisemanagement

II. Systembezogene
Maßnahmen

III. Wartungsarbeiten

IV. Zusammenfassung

Dem wird regelmäßig entgegengehalten, dass es nicht möglich sei, die Interessen aller Einspeiser miteinander zu verbinden, da eine Durchführung der Wartungsarbeiten in einem solchen Falle zu keinem Zeitpunkt möglich wäre. Hierdurch verstieße der Netzbetreiber gegen seine Pflichten aus der Systemverantwortung.

Dem steht allerdings entgegen, dass eine Abstimmung der Jahresabschaltpläne mit konventionellen Kraftwerken tatsächlich erfolgt, sodass nicht ersichtlich ist, weshalb eine solche mit den Windkraftbetreibern nicht erfolgen kann. Bereits aus dem Grundsatz von Treu und Glauben könnte diesbezüglich eine Gleichbehandlungspflicht erwachsen.

Da eine Abstimmung somit möglich ist, gebietet es die Rücksichtnahmepflicht des Netzbetreibers vorhersehbare Schäden zu vermeiden oder gering zu halten, die Wartungsarbeiten mithin in die windschwachen Zeiten zu verlegen.

Entschädigungspflichtiges Einspeisemanagement oder (wirklich) entschädigungslose Wartung?



2. Schadensersatzansprüche bei Wartungsarbeiten

b. Pflichtverletzung

(2). Verletzung von Nebenpflichten

I. Einspeisemanagement

II. Systembezogene
Maßnahmen

III. Wartungsarbeiten

IV. Zusammenfassung

In der Gesamtschau spricht daher Vieles dafür, dass der Netzbetreiber zu einer Abstimmung auch mit den Windenergiebetreibern verpflichtet ist.

Erfolgt eine Abstimmung nicht, verletzt der Netzbetreiber seine Nebenpflichten aus dem Schuldverhältnis.

c. Vertreten müssen

Der Netzbetreiber müsste diese Pflichtverletzung zu vertreten haben. Da eine Abstimmung offenkundig möglich ist, weil sie mit den konventionellen Kraftwerken tatsächlich erfolgt, hat der Netzbetreiber die Pflichtverletzung zu vertreten, sofern er die Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt.

Entschädigungspflichtiges Einspeisemanagement oder (wirklich) entschädigungslose Wartung?



2. Schadensersatzansprüche bei Wartungsarbeiten

d. Schaden

- I. Einspeisemanagement
 - II. Systembezogene Maßnahmen
 - III. Wartungsarbeiten
 - IV. Zusammenfassung
- Nach § 249 BGB hat der Netzbetreiber im Rahmen des Schadensersatzes den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.
- Im Falle der Verletzung der Abstimmungspflicht kann somit im Fall von Starkwindtagen die Volllast -Einspeisevergütung geltend gemacht werden.

Entschädigungspflichtiges Einspeisemanagement oder (wirklich) entschädigungslose Wartung?



I. Einspeisemanagement

II. Systembezogene
Maßnahmen

III. Wartungsarbeiten

IV. Zusammenfassung

IV. Zusammenfassung

Entschädigungspflichtiges Einspeisemanagement oder (wirklich) entschädigungslose Wartung?



- I. Einspeisemanagement Unstreitig ist, dass Wartungsarbeiten am Netz notwendig sind, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes zu gewährleisten.
- II. Systembezogene Maßnahmen Im EEG findet sich bislang keine ausdrückliche Regelung dazu wann und wie diese Wartungsarbeiten zu erfolgen haben, bzw. ob in diesen Fällen etwaige Schäden zu ersetzen sind.
- III. Wartungsarbeiten
- IV. Zusammenfassung Sofern es sich um turnusgemäße Instandhaltungsmaßnahmen handelt, sprechen gute Argumente, abgeleitet aus den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dafür, dass eine Abstimmung auch mit den Betreibern von Windparks zu erfolgen hat.
- An dieser Stelle besteht erheblicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf.



- I. Einspeisemanagement
- II. Systembezogene
Maßnahmen
- III. Wartungsarbeiten
- IV. Zusammenfassung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

M A S L A T O N

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Hinrichsenstraße 16, 04105 Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton
Recht der Erneuerbaren Energien
TU Chemnitz / TU Bergakademie Freiberg